



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Januar 2019
(OR. en)

9129/98
DCL 1

RECH 58
CDN 11

FREIGABE

des Dokuments	ST 9129/98 RESTREINT
vom	2. Juni 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

9129/98

RESTREINT

RECH	58
CDN	11

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschluß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 6949/98 RECH 36 CDN 5 - SEK(98) 383 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. März 1998 die eingangs genannte Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Kanada auszuhandeln, unterbreitet.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung des derzeitigen Kooperationsabkommens ⁽¹⁾ ist es, den Anwendungsbereich des Abkommens auf alle Forschungsgebiete auszudehnen, die unter die spezifischen Programme des ersten Aktionsbereichs des gemeinschaftlichen FTE-Rahmenprogramms fallen.

Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollte die Änderung des Abkommens anhand des Entwurfs der Verhandlungsdirektiven ausgehandelt werden; der Abschluß der Verhandlungen sollte danach gemäß Artikel 130 m nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

2. Die Gruppe "Forschung" prüfte den Vorschlag und einigte sich dann auf die in der Anlage wiedergegebenen Texte (Entwurf des Ratsbeschlusses sowie Verhandlungsdirektiven).

(1) S. ABl. L 74 vom 22.3.1996, Seiten 25-34.

3. Dem Ausschuß der Ständigen Vertreter wird daher empfohlen, dem Rat nahezulegen, er möge unter Punkt A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen den beigefügten Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Kanada auszuhandeln, zusammen mit den dazugehörigen Verhandlungsdirektiven annehmen.

DECLASSIFIED

**BESCHLUSS DES RATES
ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION,
EINE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS ÜBER WISSENSCHAFTLICHE UND
TECHNOLOGISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT UND KANADA
AUSZUHANDELN**

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, eine Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des hierfür nach Artikel 228 EGV bestellten besonderen Ausschusses.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, die Verhandlungen entsprechend den beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
4. Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem laufenden.

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

**zur Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada**

Ziel

1. Ziel der Verhandlungen ist es, das genannte Abkommen nur bezüglich der in Artikel 4 des Abkommens genannten Bereiche der Zusammenarbeit und gemäß dem hierfür in Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens vorgesehenen Verfahren zu ändern. Die Anwendung des Abkommens soll auf alle Forschungsbereiche ausgedehnt werden, die unter Artikel 130 g Buchstabe a ("erster Aktionsbereich") und unter Artikel 130 g Buchstabe d ("vierter Aktionsbereich") fallen, wobei letzterer nur insofern betroffen ist, als es sich um Netze zwischen Infrastrukturbetreibern und damit in Zusammenhang stehende Forschungsprojekte handelt.
2. Zu diesem Zweck würde der derzeitige Wortlaut des Artikels 4 des Abkommens durch eine neue Fassung ersetzt, die dem vorgenannten Ziel Rechnung trägt.